

## **Verordnung**

*des Gemeinderates der Stadtgemeinde Traun vom 25. Februar 2016  
mit der eine Abfallordnung erlassen wird*

### **Präambel**

Diese Abfallordnung regelt die umweltgerechte und wirtschaftliche Vermeidung, Erfassung sowie Behandlung von Abfällen im Bereich der Stadtgemeinde Traun.

Jeder ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, Abfall zu vermeiden bzw. einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.

Ziel ist es, die Abfallmengen und deren Schadstoffgehalt zum Schutz der Umwelt, zur Schonung der Rohstoff- und Energiereserven, sowie zur Einsparung von Deponievolumen so gering wie möglich zu halten.

Ziel ist es auch, nicht vermeidbare Abfälle zu verwerten, soweit dies ökologisch vorteilhaft und technisch möglich ist, und nicht verwertbare Abfälle in möglichst inertem, d.h. in chemisch, physikalisch und biologisch stabilem Zustand abzulagern.

Auf Grund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl.Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Begriffsbestimmungen .....	3
§ 2 Abholbereich .....	3
§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer .....	4
§ 4 Abfallbehälter .....	4
§ 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter .....	6
§ 6 Abfuhrtermine .....	7
§ 7 Kennzeichnung der Abfallbehälter .....	8
§ 8 Benützung der Abfallbehälter .....	8
§ 9 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle .....	9
§ 10 Anzeigepflicht .....	10
§ 11 Bauwerke auf fremdem Grund .....	10
§ 12 Gebühren und Beiträge .....	10
§ 13 Inkrafttreten .....	10

## § 1 Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind, und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b)
  - (a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Christbäume, Baumschnitt, Laub, Blumen und Fallobst;
  - (b) **Biotonnenabfälle:**
    - feste, pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
    - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
    - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. AWG 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

## § 2 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Traun.
- (2) Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in den ASZ des Bezirkes Linz Land. Darüber hinaus erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung.

- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Traun.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der Grünabfälle, sofern diese in die Biotonne eingebracht sind, umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Traun.
- (5) Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Traun, mit Ausnahme jener Betriebe die zum Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung über einen gültigen privatrechtlichen Entsorgungsvertrag mit einem Entsorgungsunternehmen über die ordnungsgemäße Entsorgung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle verfügen.

### **§ 3** **Pflichten der Abfallbesitzer**

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten zu den Altstoffsammelzentren des Bezirkes Linz Land zu bringen; bei Abholung am vereinbarten Ort für die Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereitzustellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Grünabfälle**, sofern diese in die Biotonne eingebracht werden können, sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zu den Öffnungszeiten zur Kompostieranlage (§ 9 Abs. 1) zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

### **§ 4** **Abfallbehälter**

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.  
Für Abfallbehälter sind folgende europäische Normen (EN) anzuwenden:

- a) Für die **Lagerung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind von den Grundeigentümern folgende Behälter zu verwenden:
- 80 l Abfallbehälter aus Kunststoff, grau, fahrbar ( EN 840-1)
  - 120 l Abfallbehälter aus Kunststoff, grau, fahrbar ( EN 840-1)
  - 240 l Abfallbehälter aus Kunststoff, grau, fahrbar ( EN 840-1)
  - 660 l Abfallbehälter aus Kunststoff, grau, fahrbar (EN 840-3)
  - 1100 l Abfallbehälter aus Kunststoff, grau, fahrbar (EN 840-3)
  - 1100 l Abfallbehälter aus Metall, grau (EN 840-2).
- b) Für die **Lagerung der Biotonnenabfälle und Grünabfälle** (sofern in die Biotonne eingebracht) sind von den Grundeigentümern folgende Abfallbehälter zu verwenden:
- 120 l Abfallbehälter aus Kunststoff, grün, fahrbar ( EN 840-1); oder
  - 240 l Abfallbehälter aus Kunststoff, grün, fahrbar ( EN 840-1);
  - 110 l Grünschnittsäcke aus Kraftpapier
- (2) Bei außergewöhnlichen bzw. nur zeitweise anfallenden Hausabfällen bzw. haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen müssen zu den vorhandenen Abfallbehältern Säcke zur Sammlung verwendet werden. Solche Abfallsäcke müssen von der Stadtgemeinde besonders gekennzeichnet sein und können beim Stadtamt Traun gegen Entrichtung einer Gebühr gemäß der Abfallgebührenordnung erhoben werden.
- (3) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, haushaltsähnliche Gewerbeabfälle, die Biotonnenabfälle und Grünabfälle (sofern in die Biotonne eingebracht) werden von der Stadtgemeinde Traun beschafft und müssen vom Liegenschaftseigentümer angekauft werden. Sie sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
- (4) Der Anordnung des Bürgermeisters zur Instandsetzung schadhafter Abfallbehälter ist von den Grundeigentümern unverzüglich nachzukommen.
- (5) Unbrauchbare Abfallbehälter werden von der Stadtgemeinde Traun auf Antrag des Eigentümers gebührenfrei entsorgt.
- (6) Bei einer Änderung der Art und Größe der Abfallbehälter gemäß Abs. 1 können die bisherigen Behälter von der Stadtgemeinde zurückgenommen werden.
- (7) Die Grundeigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter am Abfuhrtag ab 6:00 Uhr an einem geeigneten Ort (Straßenrand) so aufgestellt werden, dass
- a) sie für die berechtigten Benutzer der Behälter und die mit der Entleerung betrauten Personen leicht zugänglich sind.
  - b) durch deren ordnungsgemäße Benützung, Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung erfolgen kann.
- Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, kann der Ort der Aufstellung vom Bürgermeister mit Bescheid bestimmt werden. Die Grundeigentümer haben

weitere dafür zu sorgen, dass der Aufstellungsort für die Abfallbehälter zugänglich ist und sauber gehalten wird.

- (8) Bei außergewöhnlichen bzw. nur zeitweise anfallenden Grünabfällen können zusätzlich zur Biotonne besonders gekennzeichnete, kompostierbare Grünschnittsäcke aus Kraftpapier mit einem Volumen von 110 Liter zur Sammlung von Kompostierabfällen verwendet werden. Die Grünschnittsäcke können gegen Entrichtung einer Gebühr gemäß der Abfallgebührenordnung beim Stadtamt Traun erworben werden. In diese Grünschnittsäcke dürfen ausschließlich Grünabfälle gegeben werden. Sie sind am jeweiligen Abholtag der Biotonne neben dieser verschlossen zur Abholung bereitzustellen. Die Grünschnittsäcke werden nicht entleert.
- (9) Reklamationen bezüglich nicht entleerter Abfalltonnen sind binnen 24 Stunden an den Wirtschaftshof zu richten

## § 5

### Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf, und zwar insbesondere nach der Anzahl der Hausbewohner oder Haushalte, der Art und Größe der Anstalten, Betriebe und sonstigen Arbeitsstellen, der Art, Beschaffenheit und Menge der durchschnittlich anfallenden Hausabfälle, haushaltsähnliche Gewerbeabfälle und Biotonnenabfälle und Grünabfälle (sofern in die Biotonne eingebracht) und der Größe der Abfallbehälter und Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **HAUSABFÄLLE:** sind so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfallintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<b><u>Haushaltsgröße:</u></b>	<b><u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u></b>
1-Personen-Haushalt	5 Liter
2-Personen-Haushalt	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt	15 Liter

<b><u>Haushaltsgröße:</u></b>	<b><u>Höchstbehältervolumen pro Woche</u></b>
a) je Haushalt	40 Liter
b) für Gaststätten je 20 Sitzplätze	120 Liter
c) für Beherbergungsbetriebe in Verbindung mit Gaststätten zusätzlich zu diesen für je 20 Betten	120 Liter
d) für Veranstaltungssäle für 200 Sitzplätze	120 Liter
e) für sonst. gewerbliche. Betriebe für je 50 Bedienstete	120 Liter
f) für Betriebsküchen für je 40 Teilnehmer an der Verpflegung	120 Liter

Wenn auf einer Liegenschaft der Bedarf an Abfallbehältern folgende Anzahl erreicht, sollte folgendermaßen umgestellt werden:

5 x Abfallbehälter á 120 l	1 Abfallbehälter á 660 l
9 x Abfallbehälter á 120 l	1 Abfallbehälter á 1100 l
5 x Abfallbehälter á 240 l	1 Abfallbehälter á 1100 l

Bestehen Zweifel über die in der Abfallordnung festgelegte Anzahl, Art und Größe der für eine Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehälter, sind sie von Amts wegen oder auf Antrag des Liegenschaftseigentümers oder der Liegenschaftseigentümerin vom Bürgermeister oder der Bürgermeisterin mit Bescheid nach Maßgabe der Abfallordnung festzusetzen.

**BIOTONNENABFÄLLE und GRÜNABFÄLLE** (sofern in die Biotonne eingebracht):

- a) Es wird davon ausgegangen, dass pro Person und Woche 5 - 6 Liter biogene Abfälle anfallen.
- b) für einen Haushalt auf einem Grundstück ein 120 l Abfallbehälter
- c) bei mehreren Haushalten auf einem Grundstück sind unter Zugrundelegung der Personenanzahl jedenfalls ein 120 l Abfallbehälter für maximal 6 Haushalte bzw. 15 Personen aufzustellen oder ein 240 l Abfallbehälter für maximal 12 Haushalte bzw. 30 Personen.
- d) für Gaststätten grundsätzlich ein 120 l Abfallbehälter; weitere Biotonnen nach Bedarf
- e) für Beherbergungsbetriebe in Verbindung mit Gaststätten zusätzlich zu diesen ein 120 l Abfallbehälter
- f) für Veranstaltungssäle für 200 Sitzplätze ein 120 l Abfallbehälter
- g) für sonst. gewerbliche Betriebe für je 50 Bedienstete ein 120 l Abfallbehälter
- h) für Betriebsküchen für je 40 Teilnehmer an der Verpflegung ein 120 l Abfallbehälter

## **§ 6 Abfuhrtermine**

- (1) Die Sammlung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle durch die Stadtgemeinde (bzw. durch den beauftragten Dritten) erfolgt:
  - für 1100-Liter-Container wöchentlich und zweiwöchentlich
  - für 660-Liter-Container wöchentlich und zweiwöchentlich
  - für die 80-Liter-Abfallbehälter zweiwöchentlich und vierwöchentlich
  - für die 120-Liter-Abfallbehälter zweiwöchentlich und vierwöchentlich
  - für die 240-Liter-Abfallbehälter zweiwöchentlich
- (2) Sperrige Abfälle können in den Altstoffsammelzentren des Bezirkes Linz-Land zu den Annahmezeiten abgegeben werden. Darüber hinaus erfolgt die Abholung der sperrigen Abfälle, die in Haushalten (nach Art und Menge) üblicherweise anfallen, gegen vorherige Anmeldung. Es werden keine Wohnungs- und Hausräumungen durchgeführt. Sperrige Abfälle sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Behältern gelagert werden können.

- (3) Die Sammlung der Biotonnenabfälle und Grünabfälle (sofern in die Biotonne eingebracht) erfolgt von Anfang Mai bis Ende Oktober wöchentlich, in den übrigen Monaten zweiwöchentlich.
- (4) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle, sowie der Biotonnenabfälle und Grünabfälle (sofern in die Biotonne eingebracht) werden rechtzeitig durch Anschlag an der Gemeindetafel oder Veröffentlichung in der Gemeindezeitung bekanntgegeben.

## **§ 7**

### **Kennzeichnung der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter für Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle werden mit einem Aufkleber, der das Abholintervall angibt, gekennzeichnet.
- (2) Die Aufkleber sind vom Stadtamt Traun zu beziehen und müssen mit den Abfallbehältern fest verbunden und gut sichtbar angebracht werden. Die Anbringung der Aufkleber erfolgt durch Bedienstete des Wirtschaftshofes.
- (3) Abfallbehälter im Sinne der vorherigen Absätze ohne Aufkleber werden von der städtischen Müllabfuhr bzw. von den beauftragten Dritten nicht entleert. Der entsprechende Tarif wird gemäß Gebührenverordnung zur Verrechnung gebracht. Beschädigung oder der Verlust von Aufklebern sind dem Stadtamt Traun unverzüglich zu melden.

## **§ 8**

### **Benützung der Abfallbehälter**

- (1) Die Behälter für die Hausabfälle, haushaltsähnliche Gewerbeabfälle und Biotonnenabfälle und Grünabfälle (sofern in die Biotonne eingebracht) dürfen nicht beschädigt und nur soweit gefüllt werden, dass sie stets ordnungsgemäß geschlossen werden können. Das Einstampfen oder Einschlämmen der Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle und die Biotonnenabfälle und Grünabfälle (sofern in die Biotonne eingebracht) in die Behälter, das Ausleeren oder Umleeren der Behälter ohne zwingenden Grund ist verboten.
- (2) Bei der Benützung der für die Sammlung der Hausabfälle, haushaltsähnlichen Abfälle und Biotonnenabfälle und Grünabfälle (sofern in die Biotonne eingebracht) bestimmten Behälter ist darauf zu achten, dass außerhalb der Behälter kein Abfall verstreut oder gelagert wird und die Außenwände der Behälter nicht verschmutzt werden. Für die Reinigung der Abfallbehälter hat der Grundeigentümer zu sorgen. Die Reinigung der Abfallbehälter kann auch von einem beauftragten Dritten durchgeführt werden.
- (3) Die Grundeigentümer haben dazu beizutragen, dass die Sammlung der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle im Rahmen der vorhandenen Sammel-einrichtungen ordnungsgemäß erfolgen kann.

- (4) Abfälle dürfen weder in heißem noch in flüssigem Zustand in Abfallsäcke gegeben werden. Spitze oder scharfe Gegenstände sind vor Einbringung in die Abfallsäcke in entsprechend festem Papier oder auf andere geeignete Weise zu verpacken, sodass die Gefahr der Verletzung von Personen ausgeschlossen wird.
- (5) Am Tag der Sammlung der Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle und Biotonnenabfälle und Grünabfälle (sofern in die Biotonne eingebracht) haben die Grundeigentümer dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter an einem geeigneten Ort (Straßenrand) bzw. an einen vom Bürgermeister festgesetzten Standplatz gebracht und nach der Entleerung unverzüglich wieder an ihren Standplatz zurückgebracht werden. Wird das Herausragen der Abfallbehälter für Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle vom Standplatz bis zum Straßenrand durch Mitarbeiter des Wirtschaftshofes gewünscht, so ist dies rechtzeitig bekannt zu geben. Die entsprechenden Sätze gemäß Abfallgebührenordnung werden verrechnet.
- (6) Andere als Hausabfälle, haushaltsähnliche Gewerbeabfälle und Biotonnenabfälle und Grünabfälle (sofern in die Biotonne eingebracht) dürfen nicht in die jeweiligen Behälter eingebracht werden.
- (7) Die Bestimmungen Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 bis 6 gelten sinngemäß auch bei der Verwendung von Grünschnittsäcken. Das Herausragen von Grünschnittsäcken wird nicht angeboten.

## **§ 9 Behandlungsanlage für biogene Abfälle**

- (1) Die Stadtgemeinde betreibt eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Neubauerstraße 160, 4050 Traun zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden Grünabfälle. Die Übernahmezeiten werden vom Bürgermeister rechtzeitig durch Anschlag an der Gemeindetafel oder Veröffentlichung in der Gemeindezeitung bekanntgegeben.
- (2) Grünabfälle von Liegenschaften für die keine Abfallgebühr entrichtet wird, können zu den Übernahmezeiten direkt bei der Kompostierungsanlage eingebracht werden, sofern diese in Grünschnittsäcken abgegeben werden. Die Grünschnittsäcke aus Kraftpapier mit einem Volumen von 110 l können gegen Entrichtung einer Gebühr gemäß der Abfallgebührenordnung beim Stadtamt Traun erworben werden.
- (3) Die Stadtgemeinde Traun bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, Energie AG Oberösterreich Umwelt Service GmbH, Flughafenstraße 8, 4063 Hörsching, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Mitterhoferstraße 100, 4600 Wels, zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden Biotonnenabfälle betreibt.

## § 10 Anzeigepflicht

- (1) Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Stadtgemeinde anzuzeigen.
- (2) Wird innerhalb des Abholbereiches (§ 2) ein Neubau errichtet, hat der Grundeigentümer spätestens bei Beginn der Wohnnutzung des Gebäudes der Stadtgemeinde hiervon, wegen Einbeziehung des Gebäudes in die Abfuhr des Hausabfalls, Anzeige zu erstatten.

## § 11 Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechts) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

## § 12 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

## § 13 Inkrafttreten

- (1) Die Abfallordnung wird gemäß § 94, Abs. 1, Oö. GemO 1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Traun vom 12.11.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: **14. MRZ. 2016**

Abgenommen am: **29. MRZ. 2016**

  
(Ing. Rudolf Scharinger)



- 10 -

Amt der Oö. Landesregierung  
AUWR-2010-23815/22-Emm  
Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzeswidrigkeit ergeben.

Linz, am 26.9.16  
Für die Oö. Landesregierung  
im Auftrage

